

Niederschrift

über die 21. Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg (2020-2025) am 30.03.2023 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Werner Berheide

die Ausschussmitglieder

Fischer, Guido
Ostlinning, Helmut
Peitz, Helmut
Sökeland, Dieter
Berheide, Monika -sachk. Bürgerin, als Vertr. für Am. Finke, sachk. Bürger-
Holz, Peter
Linnemann, Franz-Josef -ab Pkt. 2-
Schuckenberg, Karsten
Lentz, Erich
Hartmann-Niemerg, Georg -ab Pkt. 2-
Degen, Peter, Prof. Dr.
Seidel, Ulrich -als Vertr. für Am. Brinkemper-
Freiwald, Klaudius

es fehlt:

Philipper, Johannes

vom Planungsbüro Wolters Partner, Coesfeld

Gindera, Laura

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Middendorf, Thomas
Venhaus, Thomas -bis Pkt. 3-
Veith, Hendrik
Matthes, Sarah

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters

1.1. Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes am 29.03.2023 von der Bezirksregierung Münster genehmigt wurde. Da diese Voraussetzung für die Rechtskraft der

Bebauungsplanänderung „Industriegebiet Robert-Linnemann-Straße – 9. Änderung“ sei, werden beide Pläne zeitnah bekannt gemacht.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. **Umsetzung der Kompensationsfläche „Dackmar III“
-Durchführungsbeschluss**

Herr Middendorf führt anhand der Vorlage in das Thema der Kompensationsfläche „Dackmar III“ ein und legt dar, dass insgesamt für das Haushaltsjahr 2023 unter dem Teilergebnisplan Produkt 12.01.01 – Bau von Straßen, Wegen und Plätzen – zu Teilposition 16 „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ vier Positionen aufgeführt werden, die einen Gesamtansatz von 110.000,00 € bilden.

Anhand einer Präsentation erläutert Frau Gindera von WoltersPartner Stadtplaner GmbH im Detail die Maßnahme der Kompensationsfläche „Dackmar III“.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme „Dackmar III“ wird in ihrer Durchführung beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Maßnahme gemäß der vorgestellten Planung des Büros Wolters Partner umzusetzen.“

3. **Vorstellung der Abfallbilanz 2022**

Herr Venhaus verweist einleitend darauf, dass nach dem Landesabfallgesetz die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet sind, zum 31.03. jeweils für das abgelaufene Jahr eine Bilanz über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle zu erstellen. Er geht hierbei insbesondere auf die Mengenentwicklung bei der Restabfall-, Bioabfall- und Sperrmüllentsorgung ein. Herr Venhaus berichtet, dass bei den Restabfällen eine nahezu identische Abfallmenge zu verzeichnen ist, im Bereich der Bioabfälle ist ein Rückgang um rund 8 % und bei der Sperrgutentsorgung um knapp 20 % zu verzeichnen. Außerdem liege die Gesamtmenge der häuslichen Abfälle 6 % unter dem Vorjahresniveau.

4. **Flächennutzungsplan 55. Änderung
-Beschluss über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und
Bedenken**

Herr Middendorf ruft den Beschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes aus der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 18.11.2021 – Pkt. 4 d. N. – in Erinnerung. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2000 hat die Stadt Sassenberg von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich mit zwei Konzentrationszonen zu steuern. Die damals dargestellten Zonen wurden in Anlehnung an Windeignungsbereiche entwickelt, die im damaligen Gebietsentwicklungsplan dargestellt worden sind (WAF 03 und WAF 04). Gemäß der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte diese positive Darstellung zur Ordnung der Windenergienutzung verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszonen. Mit der 28. Änderung

des Flächennutzungsplanes wurde noch eine Höhenbegrenzung von 150 m (Gesamthöhe) eingeführt.

Durch einen sogenannten „Ewigkeitsmangel“ ist die intendierte Ausschlusswirkung unwirksam, so Herr Middendorf. Eine „einfache“ Heilungsmöglichkeit durch eine Neubekanntmachung sei aufgrund der aus heutiger Sicht zahlreichen materiellen Mängel der damaligen Planung nicht möglich. Zudem verweist Herr Middendorf auf die bundesrechtliche Lage, die sich durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20.07.2022 geändert hat.

Daher sei es das Ziel der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes, die 20. Änderung sowie die darauf aufbauende 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ersatzlos aufzuheben. Hinsichtlich der ohnehin nicht mehr wirksamen Ausschlusswirkung handelt es sich hierbei um eine klarstellende Aufhebung. Herr Middendorf verweist darauf, dass die frühzeitige Beteiligung in der Zeit vom 10.11.2022 bis einschließlich zum 15.12.2022 erfolgte. In diesem Zeitraum haben sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie der Kreis Warendorf mit Stellungnahmen gemeldet. Die Stellungnahme des Kreises Warendorf verliest Herr Middendorf im Wortlaut.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 1 dargestellt beschlossen. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss vom 18.11.2021 – Pkt. 4 d. N. – wonach die Verwaltung beauftragt ist, eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

**5. Bebauungsplan FT Nr. 19 „Pastors Busch“ – 6. Änderung
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen
Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Herr Middendorf verweist auf den Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 15.09.2022 mit dem die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Pastors Busch“ beschlossen wurde.

Anlass für diese Änderung sei die aktuelle Prognose des Kreises Warendorf hinsichtlich des notwendigen Betreuungsangebotes in Kindertagesstätten. Gemäß den Hochrechnungen könne der Bedarf an Kitaplätzen durch die bestehenden Kindertagesstätten in Füchtorf für das kommende Kindergartenjahr 2023 / 2024 nicht mehr abgedeckt werden. In Anbetracht der Kürze der Zeit und eines fehlenden Ersatzstandortes, werden mit der vorliegenden Änderung die Voraussetzungen einer Übergangslösung östlich der Sportspielhalle an der Von-Korff-Straße in Füchtorf geschaffen, so Herr Middendorf. Ziel der Änderung sei es dementsprechend, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer zweigruppigen Interimskindergarteneinrichtung in Containerbauweise zu schaffen.

Herr Middendorf führt aus, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB und § 13a BauGB in der Zeit vom 13.02.2023 bis zum einschließlich 14.03.2023 erfolgte. In dieser Zeit haben sich das Wasserwerk / Abwasserwerk, das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster, die

Abteilung Netzplanung der Westnetz GmbH, der LWL – Archäologie für Westfalen sowie der Kreis Warendorf gemeldet.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 2 dargestellt beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ‚Pastors Busch ‘ gem. § 13a BauGB wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBL 1 Nr. 6) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

6. **Bebauungsplan SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ – vereinfachte Änderung -Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Ziel der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist es, im Sinne der Innenentwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Hinterlandbebauung und Nachverdichtung eines Grundstückes an der Straße „Zum Hilgenbrink“ zu schaffen, so Herr Middendorf. Entsprechend der Zielsetzung erfolge mit der vorliegenden Änderung die Verschiebung der Baugrenze, um weitere Flächenpotentiale in Anspruch zu nehmen.

Herr Middendorf führt aus, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB und § 13 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.08.2022 bis zum einschließlich 20.09.2022 erfolgte. In dieser Zeit haben sich das Wasserwerk / Abwasserwerk, die Westnetz GmbH, der Kreis Warendorf, der LWL – Archäologie für Westfalen, die Telekom Deutschland GmbH sowie zwei Privateinwender gemeldet. Aufgrund der Stellungnahmen der Privateinwender wurde der Bebauungsplanentwurf geändert und im Rahmen einer verkürzten Offenlage erneut die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Daher sei zunächst lediglich eine Abstimmung über die Stellungnahme erforderlich, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind, so Herr Middendorf.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 II BauGB i. V. m. § 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 3 dargestellt beschlossen.“

7. **Bebauungsplan SBG Nr. 2 „Sassenberg Ost“ – vereinfachte Änderung -Beschluss über die während der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Unter Bezugnahme auf den vorherigen Tagesordnungspunkt führt Herr Middendorf aus, dass die Änderung des Bebauungsplanentwurfes beinhaltet die Festsetzung eines separaten Baufenster sowie die Festsetzung einer maximalen Höhe der baulichen Anlage. Zudem wurde für den Änderungsbereich die Gestaltungsfestsetzung Nr. 1 gestrichen. Darüber hinaus wurden Hinweise zum Artenschutz und Denkmalschutz neu aufgenommen.

Die erneute verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich zum 20.02.2023. In dieser Zeit haben sie die Westnetz GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH sowie der LWL – Archäologie für Westfalen mit einer Stellungnahme gemeldet.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 4 dargestellt beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes ‚Sassenberg Ost ‘ gem. § 13 BauGB wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBL 1 Nr. 6) als Satzung beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

8. Bebauungsplan SBG Nr. 7 „Erholungsgebiet Feldmark – Detailplan 4“ – 3. Erweiterung
-Beschluss über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Herr Middendorf ruft den Beschluss des Infrastrukturausschusses des Rates der Stadt Sassenberg vom 10.12.2020 zur Aufstellung und Fortführung des Bebauungsplanes SBG Nr. 7 „Erholungsgebiet Feldmark – Detailplan 4“ – 3. Erweiterung in Erinnerung.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes sei die wachsende Nachfrage nach Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile und Zelten, die in den letzten Jahren stetig gestiegen ist. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, dient die 3. Erweiterung des Campingplatzes Heidewald der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung von weiteren Standplätzen, so Herr Middendorf. Bei dem Geltungsbereich der 3. Erweiterung handelt es sich um eine derzeit ungenutzte Freifläche im südlichen Teil des Campingplatzes, sodass die Schaffung von weiteren Standplätzen in dem Bereich eine sinnvolle Weiterentwicklung des Campingplatzes darstelle.

Herr Middendorf berichtet, dass die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 13.02.2023 bis zum 14.03.2023 erfolgte. In diesem Zeitraum haben sich das Wasserwerk / Abwasserwerk, das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster, die Abteilung Netzplanung der Westnetz GmbH, die Planauskunft der

Vodafone NRW GmbH, der LWL – Archäologie für Westfalen, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie der Kreis Warendorf mit einer Stellungnahme gemeldet.

Bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung ergeht mit 12 Ja-Stimmen folgender Beschluss:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in der Anlage 5 dargestellt beschlossen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 10.12.2020 – Pkt. 10 d. N. – wonach die Verwaltung beauftragt ist, eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

9. **Bebauungsplan SBG Nr. 34 „Nördlich des Steinbrink“**
-Beschluss über die Festsetzungen für Einfriedungen, Pflanzgebote, Anzahl der Stellplätze und Dachbegrünung

Herr Middendorf führt aus, dass Im Zuge der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes „Nördlich des Steinbrink“ verschiedene textliche Festsetzungen getroffen werden müssen. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen liest Herr Middendorf vor.

Aus dem Ausschuss kommt grundsätzliche Zustimmung zu den vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen. Diese sollen jedoch um eine mögliche Niederschlagsversickerung ergänzt werden, wenn dies gutachterlich zulässig ist.

Es ergeht folgender einstimmiger geänderter Beschluss:

„Die nachfolgend aufgeführten textlichen Festsetzungen werden in den Bebauungsplanentwurf SBG Nr. 34 ‚Nördlich des Steinbrink‘ aufgenommen:

- Einfriedungen: Einfriedungen sind nur als lebende Hecken aus heimischen Gehölzen oder als Naturstein-/Trockenmauer zulässig. Die Heckenanpflanzungen müssen aber mindestens 0,5 m (Stammfuß) von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein, zur Gartenseite (bei mehrreihigen Hecken oder auch zwischen den Pflanzreihen) sind Kombinationen mit Drahtgeflecht oder Holz möglich. Die Außenkanten der Trockenmauern müssen mindestens 0,2 m Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Bei Eckgrundstücken (Baugrundstücke, die an zwei Seiten mit einer gekennzeichneten Vorgartenfläche an die Straßenbegrenzungslinie einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche angrenzen) kann zur Abschirmung von Terrassen und ähnlichen privaten Freibereichen eine maximal 2,00 m hohe Hecke in der Vorgartenfläche zur Anwendung kommen, wenn diese einen Mindestabstand von 1,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhält.
- Pflanzgebot: Pro Grundstück ist mindestens ein heimischer mittelstämmiger Obst- oder Laubbaum anzupflanzen.
- Anzahl der Stellplätze: Bei der Errichtung von Gebäuden ist folgende Anzahl von notwendigen Stellplätzen auf den privaten Grundstücken herzustellen:

- Je Wohngebäude bis mit zu 3 Wohneinheiten sind 1,25 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen (Nachkommstellen werden aufgerundet).
 - Je Wohngebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten sind für jede Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen (Nachkommstellen werden jeweils aufgerundet).
- Die bauliche Ausführung der Stellplätze hat mit Ökopflaster oder anderen geeigneten wasserdurchlässigen Materialien zu erfolgen.
- Extensive Flachdachbegrünung auf Garagen und Carports: Auf den Garagen und Carportanlagen sind Flachdächer und flachgeneigte Dachflächen mit einer Neigung bis 15° mindestens extensiv zu begrünen, sofern diese nicht für PV-Anlagen genutzt werden. Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzung mit einer standortgerechten Vegetation ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m² sind in der folgenden Pflanzperiode zu ergänzen. Die brandschutztechnischen Bestimmungen sind zu beachten.
 - Eine Niederschlagswasser-Versickerung ist im Rahmen der gutachterlich zu ermittelnden Möglichkeiten festzuschreiben.“

10. **Ausschreibung des Quartiersmanagements**

Herr Middendorf ruft den Beschluss des Rates der Stadt Sassenberg vom 05.10.2021 in Erinnerung, mit dem die Fortschreibung des „Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ (ISEK) inkl. Maßnahmenplan als Planungsgrundlage beschlossen wurde. Zur Umsetzung des ISEK solle das Quartiersmanagement an Dritte vergeben werden. Das Quartiersmanagement ist eine Maßnahme zur Prozessbegleitung und aktiven Prozesssteuerung, so Herr Middendorf.

Herr Middendorf führt kurz die zentralen Aufgaben eines Quartiersmanagements aus, um anschließend auf die notwendige europaweite Ausschreibung einzugehen. Hierfür solle ein entsprechend geeignetes Büro beauftragt werden.

Nach kurzer Diskussion ergeht mit 2 Enthaltungen und 12 Ja-Stimmen folgender Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, die europaweite Ausschreibung für die Maßnahme ‚Quartiersmanagement‘ mit einer Laufzeit von drei Jahren und einer Option auf Verlängerung durchzuführen und nach erfolgter Ausschreibung den Auftrag zu erteilen.“

11. **Bericht über die Bereisung des Unterausschusses des Infrastrukturausschusses für städtische Gebäude und Anlagen -Durchführungsbeschluss**

Herr Middendorf berichtet dem Ausschuss, dass sich der Unterausschuss für städtische Gebäude und Anlagen am 07.03.2022 zu einer Sitzung getroffen hat. Die Niederschrift sowie die entsprechende Maßnahmenliste sind der Vorlage vom 09.03.2023 als Anlage beigefügt. Ergänzend verweist er darauf, dass der Ortsausschuss Füchtorf in seiner vergangenen Sitzung für die ihn betreffenden

Maßnahmen den Vorschlägen des Unterausschusses gefolgt ist. Rückfragen aus dem Ausschuss ergeben sich nicht.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Gem. Ziffer 2.2.3 des Beschlusses des Rates vom 16.12.2004 werden die in der Sitzung des Unterausschusses für städtische Gebäude und Anlagen beratenen Maßnahmen wie in der Anlage 6 aufgeführt in der Durchführung beschlossen und der Bürgermeister beauftragt, die für 2023 vorgesehenen Maßnahmen auszuführen und die für 2024 vorgesehenen Maßnahmen bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2024 zu berücksichtigen.“

12. Bericht über die Bereisung des Unterausschusses des Infrastrukturausschusses für Straßen und Wirtschaftswege -Durchführungsbeschluss

Hierzu geht Herr Middendorf auf die Beratungen im Unterausschuss für Straßen und Wirtschaftswege am 09.03.2023 ein. Auch hierzu liegt ein positiver Beschlussvorschlag seitens des Ortsausschusses Füchtorf vor.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Gem. Ziffer 2.2.3 des Beschlusses des Rates vom 16.12.2004 werden die in der Sitzung des Unterausschusses für Straße und Wirtschaftswege beratenen Maßnahmen wie in der Anlage 7 aufgeführt in der Durchführung beschlossen und der Bürgermeister beauftragt, die für 2023 vorgesehenen Maßnahmen auszuführen und die für 2024 vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan 2024 zu berücksichtigen.“

13. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Am. Fischer fragt, ob sie bei den Abstandsregeln zur Genehmigung für Windkraftträdern etwas ändern wird. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass die Abstände im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Die optisch bedrängende Wirkung werde hierbei in der Regel bei einem Abstand von mehr als der zweifachen Anlagenhöhe nicht mehr berücksichtigt.

14. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Es liegen keine Anfragen vor.